

Diese Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzgebers bedürfen einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber.

Es ist daher das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, entsprechend zu ändern.

Die Möglichkeit der Schulfreierklärung des Samstages an sämtlichen Pflichtschulen wurde bereits in einer früheren Novelle vorweggenommen. Auszuführen sind daher die Bestimmungen betreffend die Zuständigkeit zur Schulfreierklärung des Samstages bzw. weiterer vier Tage aus Anlässen des sonstigen öffentlichen Lebens und ein bis zwei weiterer Tage in besonderen Fällen.

Außerdem erfordert die nunmehr erfolgte zentrale Regelung der Semesterferientermine für alle Bundesländer durch das Schulzeitgesetz des Bundes Berücksichtigung im NÖ Schulzeitgesetz.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die neue Formulierung erlaubt eine übersichtlichere Gliederung.

Die bisher taxativ angeführten Veranstaltungen sollen nunmehr mit den Begriffen "Schulveranstaltungen" und "schulbezogene Veranstaltungen" umschrieben werden. Die Definition dieser Begriffe ist in den §§ 13 und 13a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, enthalten.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Aufgrund der zentralen Regelung der Semesterferientermine für alle Bundesländer in Form einer fixen Dreierstaffelung, welche erstmals für die Semesterferien im Jahr 1997 gelten soll, ist die in der bisherigen Regelung enthaltene Verordnungsermächtigung zu beseitigen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4 lit. b):

Im Sinne einer Dezentralisierung soll die Verordnungsermächtigung vom Landesschulrat auf den Bezirksschulrat übergehen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 5):

Der Grundsatzgesetzgeber räumt im § 8 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985 nunmehr die Möglichkeit ein, bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens in jedem Unterrichtsjahr schulfrei zu erklären.

In besonderen Fällen können bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden. Die Entscheidung kann an die Schule übertragen werden. In diesem Fall ist die Zuständigkeit des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses festzulegen. Im Sinne der Schulautonomie wird dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß die Schulfreierklärung bis zu vier Tagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens eingeräumt.

Für einen solchen Beschluß ist im Schulforum die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Schulgemeinschaftsausschuß ist die Anwesenheit von je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Bezirksschulrat soll in besonderen Fällen des schulischen oder öffentlichen Lebens einen Tag schulfrei erklären können. Dem Landesschulrat soll es vorbehalten bleiben, den vor den Semesterferien liegenden Samstag schulfrei zu erklären. Dadurch soll ein einheitlicher Semesterferienbeginn für alle Schüler sowohl von Schulen mit 5-Tage-Woche als auch von Schulen mit 6-Tage-Woche sichergestellt werden.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 6):

Der bisherige Absatz 6 wiederholt eine Vorschrift des Grundsatzgesetzgebers (§ 8 Abs. 6 Schulzeitgesetz 1985), die unmittelbar an den Ausführungsgesetzgeber gerichtet war. Er kann daher in seiner bisherigen Form entfallen.

Der neue Text soll sicherstellen, daß bis zu zwei Tage primär für Wiederholungsprüfungen und Vorbereitungsarbeiten zu Beginn des Schuljahres schulfrei erklärt werden können. Für den Fall, daß diese freien Tage hiezu nicht erforderlich sind, sollen stattdessen zwei Tage des Schuljahres für Fortbildungszwecke schulfrei erklärt werden können.

Diese Bestimmung wurde über Anregung des Landesschulrates für Niederösterreich aufgenommen. Demnach hat sich gezeigt, daß nicht alle Schulen die ersten zwei Tage des Schuljahres schulfrei benötigen. Es soll die Möglichkeit bestehen, bis zu zwei Tage für Zwecke der Lehrerfortbildung schulfrei zu erklären, wenn eine Schule für Wiederholungsprüfungen und dgl. diese Tage nicht in Anspruch nimmt.

Die Freigabemöglichkeit dieser zwei Tage findet im § 8 Abs.5 des Schulzeitgesetzes keine Deckung, da das grundsatzgesetzliche Ausmaß durch die neue Regelung des § 2 Abs.5 bereits ausgeschöpft ist.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 7 zweiter Satz):

Bei der Berechnung der Anzahl der entfallenen Schultage werden nunmehr die ersten Tage des Schuljahres, die gemäß § 2 Abs. 6 schulfrei erklärt wurden, berücksichtigt. Dadurch wird der endgültige Entfall von Unterrichtszeit eingedämmt. Bei der Berechnung der tatsächlich einzubringenden Schultage sollen jedoch nur jene Tage herangezogen werden, welche aufgrund des Abs. 7 erster Satz entfallen.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 8):

Die Entscheidung über die Schulfreierklärung des Samstages wird im Sinne der Schulautonomie den Schulgemeinschaftsgremien überlassen. Gemäß § 63 a Abs. 2 lit. j bzw. § 64 Abs. 2 lit. 1 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, sind dies in den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, das Klassenforum und Schulforum bzw. in den Polytechnischen Lehrgängen und in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, der Schulgemeinschaftsausschuß.

Gemäß § 63 a Abs. 12 bzw. § 64 Abs. 11 leg.cit. ist für einen solchen Beschluß, die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder, jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Schulgemeinschaftsausschuß ist darüberhinaus die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Schülervertreter und eine Mehrheit von zwei Drittel der von diesen abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vor einer Beschlußfassung über die Einführung (Aufhebung) der 5-Tage-Woche ist mit den betroffenen Eltern und Lehrern eine Erörterung der Konsequenzen dieser Maßnahme insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Stundenplanes, der sich daraus ergebenden Mehrbelastung der Schüler durch die Verlängerung der täglichen Unterrichtszeit und der dadurch veränderten Zeiten der Schülerbeförderung durchzuführen.

Von einer gesetzlichen Regelung über die Art der Durchführung der Anhörung wird abgesehen, da die geeignete Form im Sinne der Schulautonomie der Schulleitung bzw. dem Schulgemeinschaftsgremium überlassen werden soll.

Die bisherige Verordnungsermächtigung kann daher unterbleiben.

Zu Z 8 (§ 2 Abs. 9):

Diese Regelung entbehrt nunmehr einer grundsatzgesetzlichen Bestimmung und kann daher entfallen.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 3):

Aus inhaltlich-systematischen Gründen soll zwischen dem zweiten und bisherigen dritten Absatz ein neuer Absatz 3 eingefügt werden, in dem die zwingende grundsatzgesetzliche Bestimmung (§ 9 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985) zur Klarstellung übernommen wird.

Zu Z 10 (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz):

Der bisherige Grund des Wechselunterrichts ist zwar noch im § 9 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985 angeführt, das Zitat "§ 3 Abs. 4, BGBl. Nr. 193/1964", jedoch überholt, da § 3 Abs. 4 mit 1. September 1994 außer Kraft getreten ist.

In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, sowohl das überholte Zitat als auch die nicht mehr gegebene Bedeutung des Wechselunterrichts aus der Bestimmung herauszunehmen.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 1 dritter Satz):

Diese zwingende grundsatzgesetzliche Bestimmung (§ 9 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985) wird zur Klarstellung übernommen.

Zu Artikel II (Inkrafttreten von Artikel I Z 2):

Der Inkrafttretenszeitpunkt entspricht jenem des Bundesgesetzgebers (§ 16 a Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage über den Entwurf einer Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
V o t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

